

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-1219-301 „Leckfeld“



natura

Der Managementplan wurde durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 02.05.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Läusekraut (Foto: Marinus van der Ende)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	6
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	8
3.3. Weitere Arten und Biotope	9
4. Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	11
5. Analyse und Bewertung	11
6. Maßnahmenkatalog	13
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	13
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	15
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	17
6.6. Verantwortlichkeiten	17
6.7. Kosten und Finanzierung.....	17
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	17
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	17
8. Anhang	17

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Leckfeld“ (Code-Nr.: DE-1219-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom Mai 2017
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Karte 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele vom 11.7.2016 (Amtsbl.SH, Ausgabe Nr. 47, Seite 1033) gem. Anlage 1
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS vom 2. Februar 2011,
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes Leckfeld, LLUR, Stand:30.10.2015 (Auszug Anlage 3)
- ⇒ LVO zur einstweiligen Sicherstellung des gepl. Naturschutzgebietes „Leckfeld“ vom 7. Oktober 2014

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist in Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes darge-

stellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich „Freiwillige Vereinbarungen“ an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet „Leckfeld“ liegt nördlich der Stadt Leck und westlich der Landesstraße L 246 im Kreis Nordfriesland. Der südliche Teilbereich befand sich Jahrzehnte in der militärischen Nutzung als Flugplatz. Im Jahr 1993 wurde die fliegerische Nutzung aufgegeben. Auf diesen Flächen hat es seit Jahrzehnten keine Düngung im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Zum Teil wird das FFH-Gebiet als Sportflugplatz der Sportfluggruppe Leck e. V. genutzt. Weitere Teile unterliegen einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung.

Naturräumlich gehört das ca. 111 ha große Gebiet zum Naturraum Lecker Geest im Großraum Schleswig-Holsteinische Geest und damit zur atlantischen biogeographischen Region.

Die saale-kaltzeitliche Altmoränenlandschaft ist im Allgemeinen schwachwellig bis eben. Die Böden der Lecker Geest bestehen meist aus Sanden, leh-

migen Sanden und Lehmen bzw. Mergeln. Die hier ehemals vorherrschenden Eichen- und Eichenmischwälder wurden durch mittelalterliche Waldwüstung nahezu vollständig zerstört. Die darauf folgende starke Beweidung begünstigte auf den Sandböden die Heideausbreitung. Reste der ehemals große Landstriche bedeckenden Heideflächen befinden sich noch im Gebiet. Das beschriebene Gebiet liegt im Schwerpunktbereich Nr. 483 des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Der größte Teil des Gebietes ist auf Grund des noch stehenden, ehemaligen Bundeswehrzaunes nicht zugänglich.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

An das Gebiet grenzen im Norden landwirtschaftliche Flächen an, die aufgrund ihrer konventionellen Nutzung zumindest die Randflächen des Gebietes durch Nährstoffeinträge und Pflanzenschutzmitteleinträge stark beeinträchtigen. Im Gebiet selbst wurde in Teilbereichen ebenfalls Landwirtschaft (Ackerbau und Grünlandwirtschaft) betrieben, was zu einer erheblichen Belastung der schützenswerten Restbestände der wertgebenden Lebensgemeinschaften und Arten führte. Flächenkauf und -pacht durch die Stiftung Naturschutz hat zur Reduktion des negativen Einfluss durch Pflanzenschutz- und Düngemittel innerhalb des Gebietes beigetragen.

Im nördlichen Bereich des FFH-Gebietes befinden sich einige Kontaminationsverdachtsflächen aufgrund der historischen Nutzung (vormals unterirdische Öltanks, Flugzeugbetankungsareale, Sondertanklager und ein Bereich mit Hausmüllverfüllung). Eine Beseitigung erfolgt nur bei einer akuten Gefährdung oder im Rahmen eines Verkaufes (Hinweis der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA).

Weiterhin beeinträchtigen Betrieb und Unterhaltungsmaßnahmen des Sportflugplatzes das Gebiet. Falls es zu umfangreichen baulichen Maßnahmen in der Nähe des Gebietes kommt, besteht hier zusätzlich die Gefahr negativer Einflüsse.

Das Gebiet wird insgesamt stark über tiefe Vorfluter (im Westen führt ein offener Vorfluter durch das Gebiet, der sog. Kosmeygraben), Entwässerungsgräben und Drainagen entwässert, was sehr nachteilig ist für die Lebensgemeinschaften, die an hohe Wasserstände gebunden sind. Mitten durch die Kalkflachmoorbereiche führt eine Rohrleitung, die von Oberliegern das Wasser abführt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der nördliche Teilbereich befindet sich eigentumsrechtlich in der Hand der Stiftung Naturschutz und der Gemeinde. Der südliche Teilbereich liegt im alleinigen Eigentum der BImA (Abb. 1).

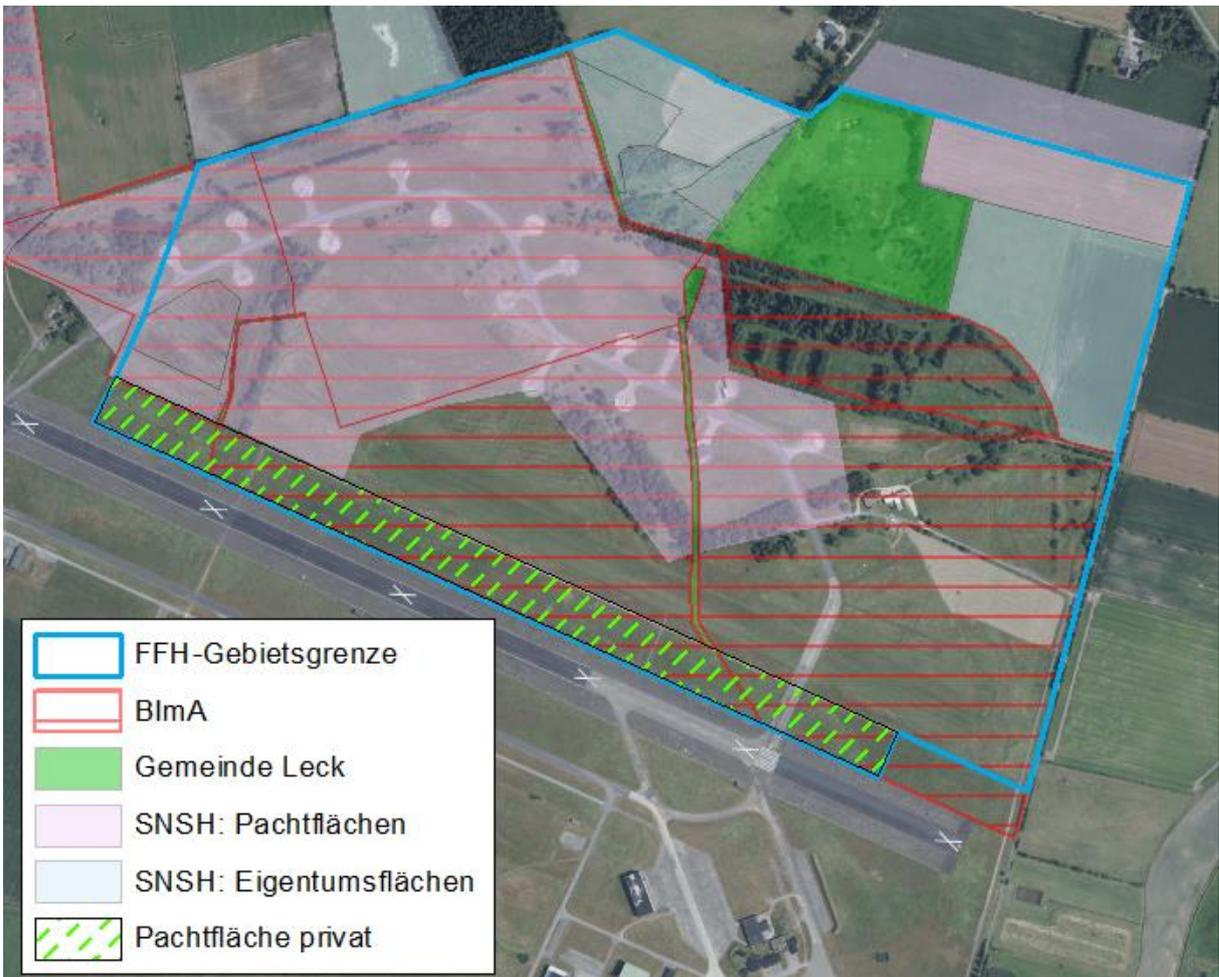


Abb.1: Eigentums-/Besitzverhältnisse im FFH-Gebiet (GIS: Röschmann)

2.4. Regionales Umfeld

Leck liegt etwa 20 km südlich der dänischen Grenze und etwa 20 km westlich der Nordsee, nach Flensburg und zur Kreisstadt Husum sind es jeweils 35 km.

Die Region der Karrharde stellt sich als ein wirtschaftlich vergleichsweise schwacher Raum dar, so dass die Gemeinde Leck versucht, den Abzug von Bundeswehr und Finanzverwaltung auf den Konversionsflächen zu kompensieren, indem sie auf dem ehemaligen Militärgelände umfangreiche wirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen plant. Um naturschutzfachliche Fehlentwicklungen in diesem Gebiet zu verhindern, wurden das Gebiet sowie weitere naturschutzfachlich relevante Flächen als geplantes Naturschutzgebiet im Oktober 2014 einstweilig sichergestellt.

Erneuerbare Energien prägen das Landschaftsbild der Region vorwiegend mit intensivem Maisanbau und Windrädern. Beide Nutzungsarten wirken sich direkt auf das FFH-Gebiet aus.

Im Norden verläuft unmittelbar am Gebiet ein Vorfluter mit starker Entwässerungswirkung.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

- Das FFH-Gebiet ist ein Teil des „Einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes Leck“ (LVO vom 7. Oktober 2014) Die Naturschutzgebietsverordnung befindet sich in der Abstimmung.
- Gesetzlich geschützte Biotop § 30 BNatSchG/§ 21 LNatSchG.

- Schwerpunktbereich Nr. 483 „Leckfeld nördlich Leck“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein, LLUR 2003. Vorrangige Maßnahmen: Biotoppflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heiden und Magerrasen.
- Teil auch des länderübergreifenden Biotopverbundsystems (siehe Karte 1, Anlage 4).
- Gemäß Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF, 1999) gilt das Gebiet als ein „Schwerpunktbereich des Heideschutzes“.
- Im Landschaftsrahmenplan (MUNF, 2002) wird für Leckfeld aufgeführt:
Entwicklungsziel: Erhalt des Biotopbestandes
Maßnahmen: Biotoppflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heiden und Magerrasen.
Nach dem Regionalplan 2002 sollen von der Bundeswehr freigegebene Flächen im Außenbereich mit ökologisch wertvoller Naturausstattung in erster Linie einem naturnahen oder naturverträglichen Verwendungszweck zugeführt werden.
- Meldung als FFH-Gebiet 2004 und Anerkennung durch die EU am 8.1.2010.
- Das Gebiet unterliegt dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Quelle: Zitat aus SDB 5/2017

Code	Name	Fläche		Erhaltungsgrad ¹⁾
		ha	%	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	0,50	0,45	B
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	2,0	1,8	C
4030	Trockene europäische Heiden	1,5	1,35	B
4030	Trockene europäische Heiden	0,5	0,45	C
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,07	0,06	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,04	0,04	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	1,40	1,26	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,07	0,06	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2011 (Mordhorst/EFTAS) wurde der LRT 6230 neu, der LRT 9190 dagegen nicht mehr festgestellt.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AMP	Pelobates fuscus (Knoblauchkröte)	10	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die Knoblauchkröte wurde durch Rufer im Gebiet nachgewiesen. Eine flächendeckende Kartierung ist nicht erfolgt. Die Populationsgröße ist daher nur geschätzt worden. Folglich konnte auch keine Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgen.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus (§ 30 BNatSchG/§ 21 LNatSchG)	Bemerkung
Trockene Sandheiden	§	
Feuchtheiden	§	
Borstgrasrasen	§	
Mesophiles Grünland	§	der überwiegende Teil der Flächen
Kleingewässer	§	
Trockenrasen	§	
Sonst. Feucht- und Magergrünland		
Pionierwaldflächen		
Kalkflachmoor	§	
Temporär Wasser führende Senken		
Gehölzinseln		

Weitere Angaben können der Anlage 3 „Auszug aus dem Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes „Leckfeld“, Stand: 30.10.2015, Punkt 4. Bedeutung des Gebietes für die Tier- und Pflanzenwelt“ entnommen werden.



Abb. 2: Mondraute RL-SH 1 (*Botrychium lunaria*, Foto: van der Ende)

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1219-301 „Leckfeld“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Als übergreifendes Ziel wird in den Erhaltungszielen formuliert: „Erhaltung eines naturraumtypischen Landschaftsausschnittes einer ehemals großflächigen Heidelandschaft mit z. T. landesweit bedeutsamen Lebensraumtypen als überwiegende Offenlandschaft.“

Für die LRT Code 4010 und 7230 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden. Für folgende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes sind gebiets-spezifische Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele festgelegt.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>
4030	Trockene europäische Heiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden)
7230	Kalkreiche Niedermoore

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Das FFH-Gebiet ist Teil des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Leckfeld“. Ziel der Unterschutzstellung (Rechtsetzungsverfahren ist eingeleitet) ist der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung einer großflächigen, mageren und überwiegenden Offenlandschaft mit Feuchtheiden, trockenen Sandheiden, verschiedenen Grünlandformationen unterschiedlicher Magerstufen, kalkreichen Niedermoorstandorten und Kleingewässern als Lebensraum charakteristischer, teilweise besonders gefährdeter Lebensgemeinschaften und der an diese Standorte gebundenen Pflanzen und Tiere. Große Bereiche unterliegen gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz. Der größte Teil des Gebietes unterliegt dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz.

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Eine der stärksten Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen sind direkte und indirekte Nährstoffeinträge, Verbuschung und Vergrasung durch nicht ausreichende Pflege oder Nutzung (siehe Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes „Leckfeld“, Stand: 30.10.2015, Punkt 6. Beeinträchtigungen/ Gefährdung des Schutzzwecks).

Eine weitere Verringerung oder gar eine Unterlassung der Pflegemaßnahmen führt daher zum unwiederbringlichen Verlust von FFH-Lebensraumtypen und damit zu einer massiven Verschlechterung der Erhaltungszustände.

Da noch eine dem Lebensraum angepasste Schmetterlingsfauna mit zum Teil bedeutenden Vorkommen vorhanden ist, sollte die Pflege des Gebietes auch im Sinne und mit Rücksicht auf diese Artengruppe erfolgen (z.B. Bläuling, Blutströpfchen, Grünwidderchen, Dickkopffalter, Feuerfalter).



Abb. 2: Heide mit einwandernden und beschattenden Bäumen und Sträuchern (Foto: van der Ende)

Elementar für im Gebiet vorkommende Lebensgemeinschaften, wie Feuchtheiden, Kalkflachmoore oder Feuchtsenken und die daran gebundenen Arten sind hoch anstehende natürliche Wasserstände. Da intensive Entwässerungsmaßnahmen im gesamten Gebiet stattfinden („Kosmeygraben“ und verrohrter Vorfluter sowie Entwässerungsgräben und Drainagen), besteht dringender Handlungsbedarf.

Z. Zt. sind knapp 29 ha, was ca. 1/5 des FFH-Gebietes ausmacht, als Sportflugplatz genutzt. Die Nutzung überlagert sich mit den Naturschutzziele. Es treten mit dem Flug- und Fahrverkehr sowie weiteren Aktivitäten im Gebiet u. a. Sicht- und Lärmstörungen (z. B. für die Vogelwelt) auf, die sich nachteilig auf die Lebensgemeinschaften und Arten im Gebiet auswirken. Im Bereich der Start- und Landebahn wird auf knapp 11 ha zudem eine regelmäßige intensive Mahd durchgeführt, so dass kurzrasige und blütenarme Situationen vorliegen. Die übrigen Flächen werden nicht oder nur unzureichend gepflegt/genutzt.

Ansonsten kommen im Gebiet versiegelte Fahr- und Abstellflächen sowie Gebäude vor. Während die Gebäude beseitigt werden können, ist es sinnvoll, die Verkehrsflächen teilweise zu belassen und wie unter Pkt. 6.4.4 beschrieben zu verfahren. Die Notwendigkeit der tlw. Entsiegelung von Verkehrsflächen könnte sich zukünftig aus einer Altlastenkontamination (Bitumen?) ergeben. Teilweise sind auf einigen Teilflächen Bärenklau und Traubenkirsche eingewandert. Eine Beseitigung ist in vollem Umfang anzustreben.

Auf Teilflächen (z. B. nach Ende des zweiten Weltkrieges gesprengte, ehemalige Stell-/ Rollflächen) kommen an die Oberfläche tretender Bauschutt bzw. Beton-

reste vor, so dass bestimmte maschinelle Maßnahmen (z. B. Schlegelmahd) nicht möglich sind. Die Beseitigung wird nicht für notwendig gehalten, da sie zusätzlich zu den natürlicherweise vorhandenen Mergelschuppen höhere pH-Werte bewirken, was für viele Arten günstig sein kann.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 2 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen:

1. Ausmagerung von Flächen zum Zwecke der Entwicklung von Magerlebensräumen durch Schafhütebeweidung;
2. Heidepfllegemaßnahmen, z. B. Schafhütebeweidung und Plaggen;
3. Erneuerung einer Rohrleitung (zuletzt 2004) zur Sicherung von Feuchtlebensräumen wie Feuchtheiden, Kalkflachmoore, Feuchtsenken oder Grünland feuchter Ausprägung;
4. Flächenerwerb und Anpachtung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des FFH-Gebietes und unmittelbar angrenzenden Flächen durch die Stiftung Naturschutz;
5. Freistellung von Kleingewässern;
6. Gehölzbeseitigung zwecks Offenhaltung der Landschaft und Schaffung von Pionierstandorten für schwachwüchsige Arten durch den Kreis und den Betreuer UKLSH;
7. Mahd von Teilflächen zum Zwecke der Ausmagerung der Böden und Zurückdrängen konkurrierender Arten durch den Schäfer zwecks Gewinnung von Winterfutter und durch den Betreuer);
8. Nutzung der Gemeindefläche mit Pferden in Standweidehaltung;
9. Verpachtung von BlmA-Flächen entlang der Start- und Landebahn an Landwirt (Rinderweide und Mahd);
10. einstweilige Sicherstellung des Gebiets als Naturschutzgebiet;
11. Betreuung durch das Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig Holstein (UKLSH) seit dem Jahre 2014;
12. Durch Schließung des Grenzgrabens im Nordosten konnte der Wasserhaushalt lokal verbessert werden;
13. Umsiedlung seltener Pflanzen (ohne dauerhaften Erfolg).

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1. Fortsetzung und Erweiterung sowie Intensivierung der historisch überlieferten Heidepflagemassnahmen wie die Schafhütebeweidung (zum Teil unter Mitführung von Ziegen), die Mahd, das Plaggen oder das kontrollierte Brennen zum Erhalt und zur Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT 4010 und 4030.
2. Im Bereich der Heiden (LRT 4010 und LRT 4030) und Kalkflachmoore (LRT 7230) ist wegen vorkommender Pflanzenarten (z.B. Sumpfsitter, Orchideenarten, Fettkraut, Sumpfenian) ein differenziertes (Beweidung zeitweise aussetzen) Weidemanagement vorzusehen.
3. Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Gebiet.
4. Vermeidung der Beschattung durch Gehölzreduktion oder Entkusselung seltener, empfindlicher und kleinflächig auftretender FFH-LRT (z. B. kleinflächige Kalkflachmoorbereiche und Borstgrasrasen) im Bereich der Splitterwälle und der ehemaligen Start- und Landebahn sowie von Roll- und Stellflächen.
5. Keine Aufforstungen im Gebiet mit Ausnahme der Verlegung von ca. 3, 3 ha Waldkompensationsfläche (siehe Maßnahmenkarte; 6.4.7.). Nach Möglichkeit die Kompensation auf neue Ankaufsflächen außerhalb des FFH-Gebietes legen.
6. Erhaltung der vorhandenen Offenflächen im gesamten FFH-Gebiet; erforderlich ist dafür frühzeitiges Entkusseln, um die gehölzfreie Situation sicherzustellen.
7. Erstellung eines hydrologischen Gutachtens zwecks Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes mit dem Ziel, die Vorflut in die Randbereiche des Gebietes zu verlegen. Dafür ist es erforderlich, die Wassersituation in einem größeren Raum zu betrachten. Die Entwässerungsgräben oder Drainagen ohne Vorflutfunktion sollen, soweit wasserrechtlich zulässig, umgehend zwecks Sicherung der LRT geschlossen werden.
Hinweis: Das genannte Vorhaben hat auch die Situation der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und der südlich entstehenden Gewerbeflächen und Versuchsflächen hinsichtlich ihrer Entwässerung zu berücksichtigen.
8. Keine Intensivierung der Entwässerung.
9. Besonders wichtig sind die Sicherung und der Erhalt von Wasser haltenden bzw. stauenden Schichten, so dass Bodenarbeiten in der Regel unterbleiben müssen (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

10. Erhalt der Strukturen der ehemaligen Start- und Landebahn mit zugeordneten Flächen, z. B. für kalkliebende Arten (insbesondere keine Anlage von Gewässern, kein Bodenabtrag).

11. Offenhaltung der Kleingewässer, um die Besonnung z. B. für Amphibien zu gewährleisten; in Einzelfällen ist eine Beseitigung häuslicher Abfälle vorab erforderlich.

12. Sicherung von LRT im Bedarfsfall als Option: Erstellung von Pionierstandorten auf kleinen Flächen im Bereich der Kalkflachmoore (Beseitigen der Vegetationsdecke durch z. B. Schlegelmahd mit Entnahme der Biomasse).

13. Beseitigung von eingewanderten Neophyten (Bärenklau, Traubenkirsche)(Keine Darstellung in Maßnahmenkarte).

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

1. Folgende Maßnahme ist nicht in der Maßnahmenkarte dargestellt. Ankauf der im FFH-Gebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Privatflächen.

Für die weitere Entwicklung, Sicherung oder Abpufferung von Heideflächen ist weiterhin eine Anpachtung bzw. der Erwerb von angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen anzustreben. Diese zu entwickelnden Flächen müssen zum Beispiel durch Schafhütebeweidung ausgemagert werden. Teilflächen können bei Eignung auch genutzt werden, um randlich angeordnete Ersatzwaldbildungen (Eichen-Birkenwald) für in anderen Bereichen zurückgenommene Waldbestände vorzunehmen.

Weiterführung der Betreuung von Flächen der BImA im Einklang mit den Anforderungen aus der künftigen Naturschutzgebietsverordnung und dem Managementplan. Eine Verpachtung von Flächen an die Stiftung Naturschutz ist weiterhin wünschenswert (s.a. Kartenausschnitt S. 7).

2. Ausmagerung durch Mahd, Schafhütebeweidung.

3. Ausmagerung des mesophilen Grünlandes durch Mahd.

4. Anpassung der Nutzung auf den Pachtflächen der Flugsportgruppe Leck bzw. der Pflege des Sportflugfeldes an die Erfordernisse des FFH-Lebensraumschutzes. Langfristig ist die Verlegung des Sportflugplatzes einschließlich des Rückbaus der Gebäude und Entsiegelung der Gebäudeflächen anzustreben.

5. Möglichkeit einer Schleifung der Splitterschutzwälle zu Gunsten einer Wiedervernetzung der LRT-Fragmente 7230 prüfen (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

6. Entwicklung von Heideflächen der LRT 4010 und LRT 4030 sowie weiteren nährstoffarmen LRT und gesetzlich geschützten Biotopen im Bereich der derzeit splitterartig vorkommenden Heide-LRT im Nordwesten des FFH-Gebietes sowie Anbindung eines Korridors an die kompaktere Heidefläche im Nordteil und ggf. weiterer Flächen im Umfeld von Leckfeld (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

1. Entwicklung der Acker- und Grünlandflächen im weiteren Sinne (z. B. mesophiles Grünland) durch intensive Ausmagerung (mehrschürige Mahd, Schafhütebeweidung, ggf. unter Mitführung von Ziegen) zu Magerlebensräumen, wie Trocken-/ Borstgrasrasen oder Heiden (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

2. Besucherinformation (BIS) im Gebiet einführen (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

3. Kein Aufstellen von Bienenkörben im und am Gebiet (300 m-Regelung) (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

4. Keine Anlage von Wildäckern (Flächenverlust), keine Wildfütterungen (Nährstoffanreicherung) Jagdausübung ist gem. NSG-VO durchzuführen (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

5. Aufhebung der Barrierenwirkung (Errichtung von Boden"brücken") der Verkehrsflächen durch Sand/Kiesauftrag ca. alle 50 – 100 m in einer Breite von ca. 10 - 20 m unter Belassung der Verkehrsflächen (Entwicklung zu Sonderstandorten).

6. Gebäude beseitigen; weiteres Entsiegelungspotential prüfen.

7. Gehölz erhalten, Gewässer auf der Südseite von Gehölz freihalten.

8. Waldumwandlung, ggf. Verlegung an den Nordostrand des Gebietes; anschließend Ausmagerung durch Mahd / Schafhütebeweidung.

9. Neuanlage von Knicks und Wallhecken zur Abpufferung von Immissionen in nährstoffarme Biotope aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen und Osten des Gebietes sowie ggf. im Süden (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

10. Optimierung und Neuanlage von Kleingewässern für Amphibien (Knoblauchkröte) sowie Entwicklung deren angrenzender Überwinterungsgebiete

auf Flächen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen (nicht in Maßnahmenkarte dargestellt).

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Es ist geplant, das Gebiet zum Naturschutzgebiet zu erklären. Das Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 des Landesnaturschutzgesetzes wurde begonnen (TÖB-Anhörung). Das Gebiet ist derzeit einseitig sichergestellt.

Grundsätzlich gilt das gesetzlich festgelegte Verschlechterungsverbot. Die Schafhütebeweidung wird weiterhin mit einer Landesherde durchgeführt.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die UNB des Kreises Nordfriesland in Zusammenarbeit mit dem LLUR und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sowie der BImA. Eine Begleitung erfolgt auch durch den Betreuer des Gebietes, dem Unabhängigen Kuratorium Schleswig-Holstein (UKLSH).

6.7. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung werden überwiegend durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert.

Förderung von Flächenankauf und/oder langfristige Pacht ebenfalls durch das Land mit Unterstützung durch EU-Mittel.

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen und sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können über das administrative Instrument „Durchführung von Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen“, über vertragliche Instrumente z. B. mit Landnutzern und der Anlage und Unterhaltung von Ökokonten umgesetzt werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erstellung des Managementplanes erfolgt in Abstimmung mit den Flächeneigentümern (BIMA, Stiftung Naturschutz, Gemeinde und einem Privateigentümer, BRD Finanzverwaltung), der UNB des Kreises Nordfriesland und der Stadt Leck.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die bisher vorgelegten Kartierungen (Mordhorst/EFTAS, 2011) und eigene LLUR-Kartierungen bilden eine gute Grundlage für das künftige Management des Gebietes.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele
- Anlage 2: Maßnahmenblätter
- Anlage 3: Auszug aus dem Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes „Leckfeld“, Stand: 30.10.2015
- Anlage 4: Karten
 - Karte 1: Übersicht
 - Karte 2 a: Bestand Biotoptypen
 - Karte 2 b: Bestand Lebensraumtypen
 - Karte 3: Maßnahmen

Literatur:

DIERßEN, B. & K. DIERßEN (1994): Leckfeld, in: Botanischer Wanderführer durch den Norden Schleswig-Holsteins, S. 56/ 57.

DÖRING, E. (1963): Vegetationskundliche Untersuchungen der Heidegesellschaften in Schleswig-Holstein, Inaugural-Dissertation.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1980): Gutachtliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit einer Fläche nördlich des Flugplatzes Leck.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1986): Gutachtliche Stellungnahme zu Möglichkeiten der Entwicklung von Biotopflächen im Bereich Leckfeld, Kreis Nordfriesland, auf dem ehemaligen Flugplatzgelände und angrenzenden Randzonen unter besonderer Berücksichtigung des botanischen Artenschutzes, 7. S. + Karte.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung - Spezieller Teil: Planungsraum V - Teilbereich Kreis Nordfriesland.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR (2013): Zur Schutzwürdigkeit von Flächen des ehemaligen Militärflugplatzgeländes „Leckfeld“, Kreis Nordfriesland als Naturschutzgebiet gemäß § 13 LNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erfordernisses einer einstweiligen Sicherstellung im Sinne des § 12 Abs. 3 LNatSchG i. V. mit § 22 Abs. 3 BNatSchG/ Text vom 8.3.2014 + Karte.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR (2013): Konversionsstandort Flugplatz Leck, Kreis Nordfriesland - Erfassung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung § 21 LNatSchG gesetzl. geschützten Biotope/ Text vom 21.8.2013 + Karte.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR (2013) – Konversionsstandort Flugplatz Leck, Kreis Nordfriesland - Angaben zur Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit, Methodik des Vorgehens sowie Ergebnisse zur qualifizierten Kartierung/ Text vom 4.3.2014 + Tabelle.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1980): Gutachtliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit einer Fläche nördlich des Flugplatzes, Stand: Dezember 1980.

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): GGLG – Dauergrünlanderhaltungsgesetz – Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland – Schleswig-Holstein, 7.10.2013, GVOBl. Nr. 14 vom 31.10.2013 S. 387) Gl.-Nr.: B 7847-29.

LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2014): NSG-Verordnung. 7.10.2014.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2015): Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes Leckfeld, mit Arrondierungs- und Pufferflächen, Kreis Nordfriesland zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 13 LNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG, 54 S. mit Kartenanlagen.

LINDNER, M. (2005): Leckfeld Nord Vegetationskartierung 2005.

LÜDERITZ (2015): Bewertung des Gebietes „Leckfeld Nord“ aus mykologischer Sicht – E-Mail vom 21.7.2015.

LÜTKE TWENHÖVEN, G. (1993): Vegetationskundliche Untersuchungen im Gebiet "Leckfeld-Nord".

MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2005): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste Bd. 1, Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - MLUR (2011): Gebietssteckbrief zum Gebiet 1219-301.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN -MLUR (2009): Standarddatenbogen zum Gebiet 1219-301.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - MLUR (2010): Gebietspezifische Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1219-301 „Leckfeld“.

MORDHORST-BRETSCHNEIDER (2010): Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein; Teilgebiet Leck (1219-301); Stand 2.2.2011.

RAABE, E. W. (1964): Die Heidetypen Schleswig-Holsteins, Die Heimat, 71. Jahrg., Heft 6, S. 169-175, Neumünster.

RAABE, E.W. (1978): Die Geschichte der Heiden, Die Heimat, 85. Jahrg. Heft 10/ 11, S. 266-272, Neumünster.

ROMAHN, K. & J.J. KIECKBUSCH (2005): Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten auf Übungsplätzen der Bundeswehr in Schleswig-Holstein und Kurzbeurteilung des Naturschutzwertes der Flächen, in Kieler Notiz. Pflanzenkd. Schleswig-Holstein Hamb. 33: 54-64, Kiel 2005.

ROMAHN, K. (2009): Funde ausgewählter Borstgrasrasen in Schleswig-Holstein, Kieler Notizen zur Pflanzenkunde (Kiel. Not. Pflanzenkd.) 36 (2): 75-94, Kiel 2009.

ROMAHN, K. (2009): Borstgrasrasen in Schleswig-Holstein, (Kiel. Not. Pflanzenkd.) 36 (2): 42-74, Kiel 2009.

ZIRIAKUS, W. (1981): Vegetationskundliche Untersuchung einer Brachfläche im Gebiet Leckfeld (nordwestlich Leck). – unveröff. Prüfungsarb. Staatsprüfung für Realschulen, PH Flensburg, 51 S.

Anlage 1:**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1219-301 „Leckfeld“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

4030 Trockene europäische Heiden

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden

7230 Kalkreiche Niedermoore

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines naturraumtypischen Landschaftsausschnittes einer ehemals großflächigen Heidelandschaft mit z.T. landesweit bedeutsamen Lebensraumtypen als überwiegende Offenlandschaft.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix***4030 Trockene europäische Heiden**

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden, Feuchtheiden, Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse
- der charakteristischen pH-Werte
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungsformen
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften, wie z.B. Trockenrasen, Heiden, Feuchtheiden, Moore, Wälder.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotop,
- der bestanderhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

Anlage 3:

Auszug aus dem Gutachten zur Schutzwürdigkeit des ehemaligen Flugplatzgeländes „Leckfeld“, Stand: 30.10.2015:

4.1.) Bedeutung des Gebietes für die Pflanzenwelt

Die Bedeutung des Gebietes Leckfeld ergibt sich u.a. aus der im Jahre 1988 (Hildebrandt et al., 1993) vorgenommenen Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt aus der ein Vorschlag zur Ausweisung als Naturschutzgebiet resultierte. Der Nato-Flugplatzbereich erfüllte die Kriterien um als „Biotop“ aufgenommen zu werden. Der Platz wurde seinerzeit nicht erfasst, weil auf Grund der militärischen Nutzung eine Sicherung des Gebietes einerseits gewährleistet schien und es andererseits nicht möglich war, die Flächen aus Sicherheitsgründen zu betreten. Im Rahmen der Biotopkartierung wurde der Flugplatz als „unbearbeitetes Gebiet“ dargestellt. Weitere vegetationskundliche Untersuchungen von DÖRING (1963), der die Heiden als Arnika-Heiden einstufte, ZIRIAKUS (1981), LÜTKE TWENHÖVEN (1993), LINDNER (2005), LEGUAN (2006), MORDHORST-BRETSCHNEIDER (2010) und LÜDERITZ (2015) belegen die biotisch sehr hochwertige Flächenqualität von Teilen des Gebietes. Kartiert wurde jeweils nur der Nordosten (Bereich Leckfeld-Nord) des Gebietes. Im Rahmen einer Kartierung des ehemaligen Flugplatzbereiches im Jahr 2013 (LLUR) wurde die außerordentlich hohe Bedeutung des übrigen Platzes belegt. Die im Gebiet vorkommenden Lebensgemeinschaften werden unter Pkt. 5 aufgeführt. Die Puffer- und Arrondierungsflächen werden von Grünland eingenommen. Nur kleinere Flächenanteile werden ackerbaulich genutzt. Auch kommen Waldpartien vor.

Die Biotopvielfalt wird durch das Vorkommen zahlreicher Pflanzenarten der Roten Liste für die kartierten Flächen unterstrichen (vgl. auch MORDHORST-BRETSCHNEIDER, 2011). Auf Teilflächen haben sich kleine Bestände von selten gewordener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten erhalten können. Hierunter finden sich zahlreiche sehr seltene und arealkundlich bemerkenswerte Arten, die in Schleswig-Holstein im Wesentlichen nur im atlantischen Klimabereich vorkommen.

Mit seinem Artenreichtum und vielen seltenen Arten ist das Gebiet geeignet, einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Lande Schleswig-Holstein zu leisten.

Im landesweiten Vergleich nimmt das Gebiet Leckfeld eine herausragende Stellung bei den bedeutenden Standortübungsplätzen des Landes Schleswig-Holstein ein. Auf Grund der im Gebiet vorkommenden Rote Liste Arten der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) ist das Gebiet vergleichbar mit dem Standortübungsplatz Lütjenholm. Sofern ein Vergleich überhaupt möglich bzw. zulässig ist, kommen nur auf dem ehem. Standortübungsplätze Nordoe (auf der Geest gelegen) sowie auf Putlos (östliches Hügelland) mehr Arten der Roten Liste vor (ROMAHN & KIEKBUSCH, 2005).

Nachfolgend aufgeführte Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins (MIERWALD & ROMAHN 2006) wurden im Gebiet zum Zeitpunkt der Kartierung (August 2010) nachgewiesen:

- Pflanzenarten der Vorwarnliste: RL V

Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Sand-Segge (*Carex arenaria* s. str.), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Gemeines Silbergras (*Corynephorus canescens*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Gemeiner Schafschwingel (*Festuca ovina* agg.), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Gemeiner Hornklee (*Lotus corniculatus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

- Gefährdete Pflanzenarten: RL 3
Acker-Filzkraut (*Filago arvensis*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea* ssp. *erythraea*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Gagel (*Myrica gale*), Gemeiner Wundklee (*Anthyllis vulneraria* ssp. *vulneraria*), Gelb-Segge (*Carex flava* agg.), Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Kleines Filzkraut (*Filago minima*), Moor-Ährenlilie (*Narthecium ossifragum*), Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophyllea*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodiella inundata*), Steifer Augentrost (*Euphrasia stricta*), Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Gagel (*Myrica gale*).
- Stark gefährdete Pflanzenarten: RL 2
Gemeines Zittergras (*Briza media*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *majalis*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Knotiges Mastkraut (*Sagina nodosa*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) und Gemeine Rasenbinse (*Trichophorum cespitosum*).
- Vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten: RL 1
Echte Gelb-Segge (*Carex flava* s. str.), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Mondraute (*Botrychium lunaria*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) und Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Zwerg-Lein (*Radiola linoides*).